

Bruders König Wenzels von Böhmen. An dessen Hofe zu Görlitz erscheinen sofort auch die üblichen Hofämter, die zum Theil mit Oberlausitzer Adlichen besetzt waren. So war (1386) daselbst Benes Herr von der Duba auf Hoyerswerde Hofmeister, Anshelm Herr v. Ronow auf Rohnau Marschall, Hans v. Penzig auf Penzig Vorschneider, später (1394) Otto Herr v. Kittlitz auf Baruth Marschall. Sofort gewahren wir auch die ganz besondere Gunst, deren sich dieser Hofadel von Seiten des Hofes zu erfreuen hatte. Jener Hans v. Penzig erhielt vom Herzog erst (1386) einen Lehnmann zu Rothwasser, dann „das Geschoss“, d. h. die landesherrlichen Steuern, aus dem Dorfe Zodel, endlich (1395) 300 Schock Groschen und bis zur Auszahlung derselben, als Pfand, den dritten Theil der gesammten Görlitzer Landesheide. Jener Otto v. Kittlitz aber ward vom Herzoge zum Landvoigt der letzterem ebenfalls gehörigen Niederlausitz gemacht und bekam für eine vorgestreckte Summe Geldes die in diesem Lande gelegene Herrschaft Spremberg verpfändet. Anshelm v. Ronow endlich ward bald darauf Landvoigt auch im Herzogthum Görlitz. Der Mangel eines fürstlichen Hofhalts im Lande hat wenigstens das eine Gute gehabt, dass es in der Oberlausitz niemals durch blosse Hofgunst einflussreiche Geschlechter gegeben hat.

Wohl aber konnte es nicht fehlen, dass eine Anzahl Beamte des fernen Landesherrn, zum Theil ritterlichen Standes, auf kürzere oder längere Zeit im Lande lebten, wohl auch durch Erwerbung von Landgütern auf die Dauer darin verblieben. Oberster Beamter, Repräsentant der gesammten landesherrlichen Gewalt, war der Landvoigt, bis Mitte des 14. Jahrhunderts Präfekt, Castellan oder Burggraf von Budissin, später auch wohl Hauptmann, Amachtsmann etc. genannt. Er wurde von dem Landesherrn in der Regel aus den vornehmsten und erprobtesten Männern des eignen Landes (Meissen, Böhmen, Brandenburg) erwählt und war daher in der Oberlausitz meist nicht ansässig. Unter dem Landvoigt standen, ebenfalls als landesherrliche Beamte, bis Mitte des 13. Jahrhunderts der Zudar oder Landrichter, die advocati oder Bezirksrichter, später die Münzmeister, die Erbrichter in den freien d. h. landesherrlichen Städten, noch später die Unterhauptleute oder Amtshauptleute zu Budissin und zu Görlitz, endlich der Hofrichter, der Kanzler, seit 1549 der Landeshauptmann und der Gegenhändler. Alle mit Ausnahme des Erbrichters wurden vom Landvoigt „in Dienst genommen“, meist von ihm besoldet und als „seine Diener“ bezeichnet. Die Meisten waren von